

Allgemeines

Für sämtlichen Verträge über den Verkauf und die Lieferung von Holz gelten die Allgemeinen Holzverkaufs-Bedingungen der Lenzing AG (nachfolgend „Verkäufer“ genannt). Entgegenstehende oder von diesen Allgemeinen Holzverkaufs-Bedingungen abweichende Bedingungen des Käufers werden nicht anerkannt, es sei denn, der Verkäufer hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

Vertragsschluss

Die Angebote des Verkäufers sind freibleibend. Erst die Bestellung des Käufers gilt als verbindliches Angebot. Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn der Verkäufer nach Erhalt der Bestellung dem Käufer eine schriftliche Auftragsbestätigung zusendet, oder das bestellte Holz liefert, je nachdem, was früher eintritt. Der Verkäufer ist berechtigt, von der vertraglich vereinbarten Liefermenge einseitig um bis zu 10% nach oben oder unten abzuweichen.

Rücktrittsrecht

Der Verkäufer ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die vertraglich vereinbarte Leistung vom Verkäufer aufgrund von Kalamitäten, Elementarereignissen oder Naturkatastrophen nicht oder nur zu wirtschaftlich unzumutbaren Bedingungen erbracht werden können.

Lieferzeit

Die im Vertrag bezeichnete Lieferzeit ist eine unverbindliche Zirka-Angabe. Der genaue Lieferzeitpunkt wird zwischen Verkäufer und Käufer einvernehmlich abgestimmt.

Erfüllungsort

Der Gefahrübergang ist, je nach Vereinbarung, möglich „frei Werk“, „frei Waggon“ oder „frei Straße“.

„Frei Werk“: Das Holz wird vom Verkäufer auf dessen Kosten zum Werk des Käufers geliefert. Der Käufer gewährleistet in diesem Fall eine jederzeitige Anliefermöglichkeit sowie Abnahme des Holzes während der branchenüblichen Arbeitszeiten. Die Entladung erfolgt sowohl bei Bahn- als auch bei Lkw-Anlieferung auf Kosten und Risiko des Käufers.

„Frei Waggon“: Das Holz wird vom Verkäufer auf dessen Kosten verladen auf dem Waggon bereitgestellt. Der Käufer ist für den weiteren Transport und dessen Kosten verantwortlich.

„Frei Straße“: Das Holz wird vom Verkäufer gesammelt in Kranreichweite an einer Lkw-fahrbaren Straße bereitgestellt. Kosten und Risiko der Verladung und des Transports trägt der Käufer.

Übernahme

Die Übernahme erfolgt gemäß den Übernahme-Richtlinien der FHP (Forst Holz Papier). Die Art der Übernahme ist bei Vertragsschluss zu vereinbaren.

Preise, Zahlungsbedingungen, Besicherung

Die Preise verstehen sich in Euro, ohne Umsatzsteuer und frei Erfüllungsort.

Die Bezahlung des Kaufpreises erfolgt je nach Vereinbarung im Gutschriftverfahren oder im Rechnungsverfahren. Sofern im Einzelfall nicht anders vereinbart, hat der Käufer im Falle des Gutschriftverfahrens bis spätestens zum dritten Werktag des auf die jeweilige Lieferung folgenden Kalendermonats dem Verkäufer über den Kaufpreis der gelieferten Ware eine Gutschrift zu übersenden. Im Falle des Rechnungsverfahrens erfolgt die Rechnungsstellung an den Käufer, sofern im Einzelfall nicht anders vereinbart, ebenfalls bis zum dritten Werktag des auf die jeweilige Lieferung folgenden Kalendermonats. Zahlungen sind, soweit im Einzelfall nicht anders vereinbart, binnen 30 Tage ab Gutschrifts- bzw. Rechnungsdatum ohne jeden Abzug auf das

vom Verkäufer mitgeteilte Bankkonto zu leisten. Skontoabzüge bedürfen einer gesonderten Vereinbarung. Zahlungen des Käufers gelten erst mit dem Zeitpunkt des Eingangs auf dem Geschäftskonto des Verkäufers als geleistet.

Wenn vom Verkäufer als Besicherung der Kaufpreisforderung eine Bankgarantie gefordert wird, muss diese in deutscher Sprache abgefasst und von einem internationalen, vom Verkäufer anerkannten Bankinstitut ausgestellt sein. Die Kosten der Bankgarantie sind vom Käufer zu tragen.

Reklamation

Eine eventuelle Mängelrüge des Käufers muss innerhalb von 5 Werktagen ab Erhalt des Holzes erfolgen. Reklamierte Ware muss bis zur Besichtigung durch LAG- Mitarbeiter getrennt gelagert werden. Nicht dokumentierte Reklamationen können nicht anerkannt werden. Im Falle einer vom Verkäufer anerkannten Mängelrüge ist der Käufer nach Wahl des Verkäufers hinsichtlich der mangelhaften Lieferung zum Rücktritt oder zu einer Preisminderung berechtigt.

Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bleibt das gelieferte Holz Eigentum des Verkäufers, egal in welchem Verarbeitungszustand es sich befindet (verlängerter Eigentumsvorbehalt). Im Falle des Zahlungsverzugs ist der Verkäufer berechtigt, das Holz wieder beim Käufer abzuholen und frei darüber zu verfügen. Ist das Holz bereits mit anderem Holz vermischt, bezieht sich dieses Recht auch auf Holz ähnlicher Art und Güte in der verkauften Menge, im Falle der Verarbeitung auch auf das bereits verarbeitete Holz.

Gewährleistung, Haftung

Der Verkäufer leistet keine Gewähr für die Freiheit des Holzes von inneren Fehlern.

Soweit gesetzlich zulässig, wird eine Haftung des Verkäufers für direkte oder indirekte Schäden, insbesondere für Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn, ausgeschlossen.

Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Allgemeinen Holzverkaufs-Bedingungen unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht beeinträchtigt. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt und die Erreichung des wirtschaftlichen Zweckes des Vertrages sichert. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages oder der vorliegenden Allgemeinen Holzverkaufs-Bedingungen sind nur durch schriftliche Vereinbarung möglich.

Es gelten die Österreichischen Holzhandelsusancen (ÖHU) in ihrer jeweils aktuellen Fassung, und das österreichische Recht unter Ausschluss des IPRG und des UN-Kaufrechts. Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder diesen Allgemeinen Holzverkaufs-Bedingungen wird das für den Sitz des Verkäufers sachlich zuständige Gericht vereinbart.

Stand: 1. März 2020